

Bekanntmachung

Des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Schönberg hat die Genehmigung einer Renaturierung der Beek in Schönberg beantragt.

Das Vorhaben betrifft die Entwicklung von Retentionsräumen zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung und Minderung von Auswirkungen von Starkregenereignissen in der Gemeinde.

Beantragt wurde die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Für das geplante Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1, Anlage 1, Ziffer 13.18.1. UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 04.09.2026.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Hans-Peter Anders